



**STATUTEN**  
gemäß Vereinsgesetz der  
**DORFERNEUERUNG HADERSFELD**  
ZVR-Zahl 075641641

3. Novelle des Statutes  
adaptiert und durch den Vorstand freigegeben am 14.01.2025  
beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung  
am 21.02.2025 in Hadersfeld.

Soweit in diesen Statuten für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Formulierung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.

# Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2: Zweck und Wesen des Vereins .....	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	3
§ 4: Arten der Mitgliedschaft .....	4
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 8: Vereinsorgane .....	5
§ 9: Generalversammlung .....	5
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung .....	6
§ 11: Vorstand .....	7
§ 12: Aufgaben des Vorstandes .....	8
§ 13: Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder .....	8
§ 14: Rechnungsprüfer .....	9
§ 15: Schiedsgericht .....	9
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins .....	9
§ 17: Schlussbestimmungen .....	10

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1) Der Verein führt den Namen "Dorferneuerung Hadersfeld"
- 2) Er hat seinen Sitz in 3422 Hadersfeld, an der Adresse des jeweiligen Obmannes.
- 3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Ortsgebiet von Hadersfeld.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck und Wesen des Vereins**

Der Verein Dorferneuerung Hadersfeld, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 1) Die Verwirklichung der gemeinsamen kulturellen und sozialen Interessen zur Förderung der Dorfgemeinschaft und des dörflichen Zusammenhalts durch Erhalt und Weiterentwicklung von a) Ortsbild, Natur und Geschichte, b) Verstärkung von sozialen Kontakten und c) aktive Kommunikation.
- 2) Die Erarbeitung von nachhaltigen kommunalen Entwicklungsmodulen für den Ort Hadersfeld und deren Umsetzung im Sinne der Schwerpunkte der NÖ Dorferneuerungsrichtlinien.
- 3) Förderung aktiver Bürgerbeteiligung um die Identität von Hadersfeld zu wahren und weiter zu entwickeln.
- 4) Die Förderung der kommunalen Bedürfnisse der Einwohner unseres Ortes in der Gemeinde.
- 5) Der Verein versteht sich überparteilich.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art zur Verbesserung der sozialen Beziehungen im Ort.
  - b) Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung des Zusammengehörigkeitsbewusstseins der Bevölkerung aller Altersgruppen.
  - c) Entwicklung und Gestaltung der Ortschaft.
  - d) Mitarbeit an Maßnahmen der Gemeindeentwicklung zur Verbesserung der Lebensqualität im Ort und der Region in sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Belangen.
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
  - f) Vertretung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft gegenüber anderen Körperschaften
  - g) Maßnahmen zur Information des vom Vereinsziel erfassten Personenkreises.
  - h) Die Herausgabe von Zeitungen und zweckdienlichen Publikationen sowie von Web-Sites im Internet.

- i) Unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder und ehrenamtlicher Helfer.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
  - d) Geld- und Sachspenden
  - e) Bausteinaktionen
  - f) Sponsoring
  - g) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- 3) Über die Verwendung der aufgebrachten Mittel erstellt der Vorstand einen Voranschlag und entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Es gibt Einzel- und Familienmitgliedschaften, wobei jede Person innerhalb einer Familienmitgliedschaft ein ordentliches Vereinsmitglied ist.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand zeitgerecht schriftlich mitgeteilt werden und ist mit dem nächsten 31. Dezember wirksam. Bei verspäteter Anzeige ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des E-Mail-Einganges bzw. der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der freiwillige Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als 3 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens und verfügt werden.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

## **7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, soweit sie das wahlfähige Alter zu Gemeinderatswahlen erreicht haben.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Mindestens ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet üblicherweise einmal im Jahr mit Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht des Vorstands statt. Eine Generalversammlung muss spätestens alle 5 Jahre einberufen werden.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:

- a) Beschluss des Vorstands
- b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder binnen 4 Wochen
- d) Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle wahlberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4) Zeitgerecht eingebrachte Anträge zur Tagesordnung müssen zu Beginn der Versammlung verlesen und zwecks Aufnahme in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zur Abstimmung gebracht werden.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sowie die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 9) Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- 5) Entlastung des Vorstandes.
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

## § 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern (Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer und Kassier) und höchstens bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern mit frei zuordenbaren Aufgabenbereichen.  
Das Leitungsorgan (der Vorstand) muss laut Vereinsgesetz aus mindestens zwei Personen bestehen. Das ist nicht gewollt und kann nur in Ausnahmesituationen für absehbare Zeit zur Anwendung kommen.
- 2) Der Vorstand wird mittels Wahlliste wie folgt gewählt:
  - a) Obmann
  - b) Obmann-Stellvertreter
  - c) Übrige Vorstandsmitglieder
- 3) Ein Wahlvorschlag ist eine Woche vor der Generalversammlung bei der die Neuwahl des Vorstandes vorgesehen ist, dem amtierenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt die Pflicht umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) oder Rücktritt (Abs. 12).
- 11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Abs.2) bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichten eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis.
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.  
Bei Bedarf Erstellung einer den Anforderungen des Vereins entsprechenden Geschäftsordnung bezüglich der nicht in den Statuten explizit festgeschriebenen Abläufe der Vereinsorganisation (bspw. Informationswesen, Vorstandssitzungen, Verwendung des LOGO's und sonstige Form- und Gestaltungsrichtlinien.
- 3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Obmann ist verantwortlich für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Obmann im Rahmen ihrer Aufgabenzuteilung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 2 genannten Funktionären erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- 7) Der Kassier ist für die Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe (§ 11 Abs. 4, 9, 10 und 11) sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die namhaft gemachten Schiedsrichter auf kein drittes Mitglied einigen, so bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der FF Hadersfeld zufallen, oder einer Organisation die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## § 17 Schlussbestimmungen

- 1) Die novellierte Fassung des Statutes tritt mit Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung des Vereines Dorferneuerung Hadersfeld am 21.02.2025 in Kraft.
- 2) Der derzeit gewählte Vorstand und die derzeit gewählten Rechnungsprüfer behalten ihre Funktion bis Ablauf ihrer derzeitigen Funktionsperiode.

Hadersfeld, 03. Jänner 2025

Dr. Paul Spauwen  
Vereinsobmann

Dr. Wolfgang Huber  
Obmann Stellvertreter

Schriftführerin

Dr. Richard Edl  
Schriftführer Stellvertreter

Tom Straka  
Kassier

Karin Krenn